

**Windpark „Reinstedt Nord“**  
(Landkreis Harz)

**Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung**

bearbeitet durch:



Windpark „Reinstedt Nord“ (Landkreis Harz)  
Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung

Auftraggeber: JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt  
Ansprechpartner: Frau Quellmalz

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH  
Naturschutz, Forst- & Umweltplanung  
Hofmühlenstraße 2  
01187 Dresden  
Telefon: 03 51 / 4 27 96 27  
E-Mail: kontakt@mepplan.de  
Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch  
Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: Dr. Lydia Betz

Bearbeitung: Dr. Lydia Betz  
B.Sc. Maria Königstein

Dresden, den 13. Februar 2024



Ronald Pausch  
Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold  
Geschäftsführer  
Dipl.-Forstwirt  
Forstassessor

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung .....	1
2	Bestandserfassung und Ermittlung der Beeinträchtigungen.....	1
2.1	Schutzgut Boden.....	1
2.2	Schutzgut Biotope .....	2
2.2.1	Kompensationsbedarf Biotopverluste.....	3
2.2.2	Zusammenfassende Gegenüberstellung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	1
2.3	Schutzgut Fauna .....	1
2.4	Schutzgut Mensch.....	2
2.4.1	Schall.....	2
2.4.2	Schatten.....	3
2.4.3	Eiswurf.....	3
2.4.4	Landschaftsbild.....	4
3	Zusammenfassende Betrachtung der Umweltverträglichkeit .....	6
4	Quellenverzeichnis .....	7
5	Anhang.....	8
5.1	Maßnahmenblätter .....	8
5.1.1	E <sub>1</sub> – Anlage einer Strauch-Baum-Hecke .....	8
5.1.2	ASM <sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung.....	10
5.1.3	ASM <sub>2</sub> – Bauzeitenregelung .....	11
5.1.4	ASM <sub>3</sub> – Ökologische Baubegleitung.....	12
5.1.5	ASM <sub>4</sub> – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung.....	13
5.1.6	ASM <sub>5</sub> – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten .....	14
5.1.7	ASM <sub>6</sub> – Abschaltzeiten Fledermäuse .....	16
5.1.8	ASM <sub>7</sub> – Maßnahmen für den Feldhamster .....	17
5.2	Visualisierungen Fotopunkte 01 bis 13.....	19
5.3	Kartenwerk.....	31
	Karte 1 – Biotope	
	Karte 2.1 – Landschaftsbildanalyse	
	Karte 2.2 – Landschaftsbildanalyse mit Parallel- und Fremdplanung	

## 1 Veranlassung

Die JUWI GmbH plant zwischen den Ortslagen Reinstedt, Frose und der Stadt Aschersleben im Landkreis Harz die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Reinstedt-Ermsleben (WP Reinstedt). Es ist vorgesehen 2 WEA des Typs V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu errichten.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen. Die Naturschutzfachlichen Unterlagen für das Vorhaben wurden durch den Vorhabenträger die MEP PLAN GMBH erstellt.

Diese Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung beinhaltet alle Änderungen, die sich aufgrund der geänderten Zuwegung und der Verschiebung des geplanten Anlagenstandortes WEA 14 und 15 in LBP, UVP-Bericht sowie ABF ergeben, alle nicht aufgeführten Themen bleiben von der Umplanung unberührt. Der Vollständigkeit halber wurden nochmal alle Maßnahmenblätter der Unterlage beigefügt, auch wenn sich lediglich in der Artenschutzmaßnahme ASM<sub>5</sub> eine Änderung ergab.

Die Umplanung ergab sich aufgrund der Optimierung der Anlagenverluste im Windpark. Zudem musste der Abstand der Windenergieanlagen zur Straße wegen möglichem Eisabfall vergrößert werden.

## 2 Bestandserfassung und Ermittlung der Beeinträchtigungen

### 2.1 Schutzgut Boden

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beschränkt sich auf die Vollversiegelung der Fundamentflächen für die Windenergieanlagen sowie auf die teilversiegelten Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Ausweich- und Montageflächen werden nach dem Bau der Windenergieanlagen zurückgebaut und der Ausgangszustand wiedergestellt. Bei den Zuwegungen wurde darauf geachtet, dass überwiegend bereits vorhandene Wegeverbindungen genutzt werden. Im Folgenden werden, die zu erwartenden dauerhaft voll- und teilversiegelten Flächen dargestellt.

Tabelle 2-1: Dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden

Eingriff	Fläche in m <sup>2</sup> Umplanung
Vollversiegelung	942
Teilversiegelung	6.549
<b>Summe</b>	<b>7.491</b>

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt durch das geplante Vorhaben ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG, der zu kompensieren ist. Durch das Vorhaben werden dauerhaft 942 m<sup>2</sup> voll- und 6.549 m<sup>2</sup> teilversiegelt.

Nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) (MLU 2009) können und sollen die Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung in der Regel durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Alternativ können bodenverbessernde und nutzungsintegrierte Maßnahmen durchgeführt oder die Landnutzung verändert werden. Die Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden, kann durch geeignete Maßnahmen multifunktional vorgenommen werden.

## 2.2 Schutzgut Biotope

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine gefährdeten bzw. geschützten Pflanzenarten auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen festgestellt. Die Datenrecherche lieferte ebenfalls keine Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten. Aufgrund der Biotopausstattung ist das Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Pflanzenarten in den direkten Eingriffsbereichen nicht zu erwarten.

Im Untersuchungsgebiet kommen die Biotoptypen der nachfolgenden Tabelle vor (vgl. Karte 1).

Tabelle 2-2: Vorkommende Biotoptypen und deren naturschutzfachliche Bedeutung (LAU-LSA 2019) ergänzt durch eigene Aufnahmen, Bewertet nach „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (MLU 2009)

CIR- Code	Code	Biotoptyp	Schutz	Biotopwert	Planwert
<b>Ruderalfluren</b>					
KSt.m	URB	Ruderalflur, gebildet von ein-bis zweijährigen Arten	-	10	9
<b>Grünland</b>					
KGt	GSA	Ansaatgrünland	-	7	7
<b>Ackerbaulich-, erwerbsgärtnerisch- und weinbaulich genutzte Biotope</b>					
AAu	AI	intensiv genutzter Acker	-	5	5
<b>Siedlungsbiotope/Bebauung</b>					
BVw. / BVw.m	VWB	Befestigter Weg	-	3	3
BVs	VSB	Straße (versiegelt)	-	0	-

Das Untersuchungsgebiet wird fast vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Diese Bereiche sind geprägt durch Düngung, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, engen Fruchtfolgen und die Verwendung von HochleistungsSaatgut. Nach der Ernte werden die Felder oft sofort umgebrochen. Die großen Ackerschläge sind kaum strukturiert, einzig entlang der bestehenden Wege finden sich Baumreihen aus heimischen und zum Teil nicht-heimischen Arten. Der naturschutzfachliche Wert ist gering.

## 2.2.1 Kompensationsbedarf Biotopverluste

Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs basiert auf der Bewertung der Biotoptypen sowie deren Anrechnung je nach Flächengröße. Auf der Grundlage der Bewertung der Biotoptypen sowie ihrem Anteil an der Flächeninanspruchnahme wird die eingriffsbedingte Wertminderung der Biotope durch das Vorhaben ermittelt.

Dabei werden die Biotopverluste für jeden Anlagenstandort sowie die gemeinsam genutzte Zuwegung einzeln bilanziert. In der folgenden Tabelle sind die Eingriffsflächen mit der Art des Eingriffs sowie der entsprechenden Flächengröße dargestellt.

Tabelle 2-3: Übersicht Eingriffsflächen und Art des Eingriffs durch das geplante Vorhaben

FE-Nr.	Biotoptyp vor Eingriff	Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>Neubau WEA 14</b>			
FE 01	intensiv genutzter Acker	Böschung	490
FE 02	intensiv genutzter Acker	Fundament	471
FE 03	intensiv genutzter Acker	Turmumfahrung	187
FE 04	intensiv genutzter Acker	Kranstellfläche	1.901
FE 05	intensiv genutzter Acker	Montage- & Lagerfläche, temporär	2.811
FE 06	intensiv genutzter Acker	Zuwegung	2.873
<b>Neubau WEA 15</b>			
FE 07	intensiv genutzter Acker	Böschung	490
FE 08	intensiv genutzter Acker	Fundament	471
FE 09	intensiv genutzter Acker	Turmumfahrung	187
FE 10	intensiv genutzter Acker	Kranstellfläche	1.401
FE 11	intensiv genutzter Acker	Montage- & Lagerfläche, temporär	3.048
FE 12	intensiv genutzter Acker	Zuwegung temporär	1.497

Tabelle 2-4: Ausgangswert und eingriffsbedingte Wertminderung der Biotope

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Eingriffsfläche	Code	Biotoptyp (vor Eingriff) Aufwertung/ Abwertung	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW)	Fläche [m <sup>2</sup> ]	WE Wertminderung WE mind.
<b>Neubau WEA 14</b>									
F01	AI	intensiv genutzter Acker	5	GSB	Scherrasen (Böschung)	7	490	490	979
F02	AI	intensiv genutzter Acker	5	BD	Bebaute Fläche (Fundament)	0	471	471	-2.355
F03	AI	intensiv genutzter Acker	5	VPZ	befestigter Platz (Turmumfahrung)	0	188	187	-935
F04	AI	intensiv genutzter Acker	5	VPZ	befestigter Platz (Kranstellfläche)	0	1.773	1.901	-9.505
F05	AI	intensiv genutzter Acker	5	AI	intensiv genutzter Acker (Montagefläche, temporär)	5	2.939	2.811	0
F06	AI	intensiv genutzter Acker	5	VWB	befestigter Weg (Zuwegung dauerhaft)	3	2.873	2.873	-5.747
<b>Notwendige Kompensation (WE) WEA 14</b>									<b>-17.563</b>
<b>Neubau WEA 15</b>									
F07	AI	intensiv genutzter Acker	5	GSB	Scherrasen (Böschung)	7	2	490	979
F08	AI	intensiv genutzter Acker	5	BD	Bebaute Fläche (Fundament)	0	-5	471	-2.355
F09	AI	intensiv genutzter Acker	5	VPZ	befestigter Platz (Turmumfahrung)	0	-5	187	-935
F10	AI	intensiv genutzter Acker	5	VPZ	befestigter Platz (Kranstellfläche)	0	-5	1.401	-7.005
F11	AI	intensiv genutzter Acker	5	AI	intensiv genutzter Acker (Montagefläche, temporär)	5	0	3.048	0
F12	AI	intensiv genutzter Acker	5	AI	befestigter Weg (Zuwegung temporär)	5	0	1.497	0
<b>Notwendige Kompensation (WE) WEA 15</b>									<b>-9.316</b>
<b>Summe Notwendige Kompensation (WE)</b>									<b>-26.878</b>

Durch das Vorhaben ergibt sich eine Wertminderung der Biotope von insgesamt **-26.878 Werteinheiten**. Demnach entsteht durch die Baumaßnahme mindestens ein Kompensationsumfang von **26.878 Werteinheiten**.

Für die Eingriffsflächen, welche nur temporär genutzt werden, ergibt sich kein Kompensationsbedarf, da ihr ursprünglicher Zustand wiederhergestellt wird und die Biotoptypen nicht verändert werden.

## 2.2.2 Zusammenfassende Gegenüberstellung und Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

In den nachfolgenden Tabellen sind die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die geplanten Windenergieanlagen dargestellt. Durch das Vorhaben entsteht Kompensationsumfang von **-26.878 Werteinheiten**, welcher durch die Maßnahme E1 „Anlage einer Strauch-Baum-Hecke“ vollständig kompensiert werden kann. Bei der Umsetzung der Maßnahme werden die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Biotope multifunktional ausgeglichen.

Tabelle 2-5: Eingriffs-Ausgleichsbilanz Eingriff in das Schutzgut Biotope

FE-Nr.	Eingriff	Σ WE mind. E (gesamt)	Maßn. Nr.	Maßnahme			Ausgangswert	Planungswert	Differenzwert	WE Ersatz (Fläche * DW)
				Ausgleichs- biotop (Code)	Zielbiotop (Code)	Fläche (m <sup>2</sup> ) Zielbiotop				
01-05	Neubau WEA 14	-17.563	E <sub>1</sub>	GSX	HHB	840	6	16	10	v
07-10	Neubau WEA 15	-9.316		AI	HHB	1.680	5	16	11	18.480
<b>Summe</b>		<b>-26.878</b>		<b>Summe</b>						<b>26.880</b>

Nach Rückbau der temporären Flächen legt der Antragsteller den Nachweis vor, dass die Anordnung der Baukörper auf dem Baugrundstück den genehmigten Planunterlagen entspricht. Dies erfolgt durch einen Sachverständigen für Vermessung. Anhand der Vermessungsergebnisse kann dann der naturschutzfachliche Eingriff ermittelt werden und eine Nachbilanzierung erfolgen.

Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierungen können alle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Biotope und Flora vollumfänglich kompensiert werden.

## 2.3 Schutzgut Fauna

Aufgrund der Umplanung rücken keine Brutplätze planungsrelevanter Groß- und Greifvögel in den Nahbereich der geplanten Anlagen. Alle während der Untersuchungen nachgewiesenen Brutplätze liegen außerhalb des 2.000-m-Radius zu den geplanten Windenergieanlagen.

Im Jahr 2019 wurden im Bereich der Offenlandbiotope innerhalb des Bestandwindparks sowie im Umfeld des Vorhabengebietes mehrere Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Durch die Umplanung liegt ein nachgewiesener Brutplatz der Feldlerche innerhalb des Baufeldes der geplanten Anlage WEA 15. Daher kann die baubedingte

Flächeninanspruchnahme zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen führen. Die Feldlerche besitzt keinen festen wiederkehrenden Brutplatz und legt ihre Nester jeweils neu an. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass vor Beginn der Bauarbeiten Brutplätze der Artengruppe vorhanden sind. Durch die Vermeidungsmaßnahmen Baustelleneinrichtung, Bauzeitenregelung und Ökologische Baubegleitung, kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung, Störung und Schädigung begegnet werden.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 16 Nahrungshabitate und 13 Transferstrecken strukturgebundener kollisionsgefährdeter Fledermausarten festgestellt. Durch die Verschiebung des Anlagenstandortes der geplanten Windenergieanlage der WEA 15 um rund 100 m nach Osten, rückt diese näher an die Transferstrecke und Nahrungshabitat heran, die entlang einer Baumreihe verlaufen, die sich östlich der geplanten Anlagen befindet (vgl. Karte 4). Ein Eingriff in diese Struktur findet aufgrund der Umplanung nicht statt, sie bleibt also als Transferstrecke und Nahrungshabitat erhalten. Beim Transferflug entlang einer Leitstruktur verhalten sich Fledermäuse, insbesondere die wiederholt an den Baumhecken festgestellte Zwergfledermaus sehr strukturgebunden und entfernen sich nur wenige Meter von diesen. Auch die Nahrungssuche findet hier strukturnah statt. Lediglich die „nyctaloiden“ Fledermausarten wie die festgestellten Breitflügel- und Abendseglerarten nutzen auch den offenen Luftraum zur Jagd und fliegen deutlich entfernt von den Gehölzstrukturen. Ein aufgrund der Nahrungshabitate und Leitstrukturen erhöhtes Aufkommen im Rotorbereich der oben genannten Neuanlagen ist aufgrund der Strukturgebundenheit der meisten hier festgestellten Arten nicht zu erwarten. Mögliche betriebsbedingte Gefährdungen im Nahbereich der Windenergieanlagen können zudem durch eine allgemeine Betriebszeiteneinschränkung wirkungsvoll gemindert werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die in den Jahren 2022 bis 2023 ergänzend durchgeführte Dauererfassung (MEP Plan GmbH 2023) bestätigen das Artenspektrum aus den vorangegangenen Untersuchungen. Darunter befanden sich die besonders durch Kollisionen gefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarb-, Nord-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus. Außerdem wurde die stark gefährdete FFH-Anhang-II-Art Mopsfledermaus an der Dauererfassung nachgewiesen. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG entsprechend den Empfehlungen aus dem Artenschutzfachbeitrag ergeben sich keine Ergänzungen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der akustischen Dauererfassung der Jahre 2022 bis 2023.

## **2.4 Schutzgut Mensch**

### **2.4.1 Schall**

Die I17 (2023) hat für die geplanten Windenergieanlagen am Standort Reinstedt eine Schallimmissionsprognose für 40 repräsentative Immissionspunkte rund um den betrachteten Standort durchgeführt. Richtungsführend für die Beurteilung der Schallimmissionen waren neben der TA LÄRM (1998) die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI). Alle Immissionspunkte befinden sich in den umliegenden Ortschaften und werden den Nutzungskategorien Gewerbe, Kern-/Dorf-/Mischgebiet und allgemeines Wohngebiet

zugeordnet. Neben der Einzelpunkt Betrachtung erfolgt eine Darstellung der Geräuschsituation als ISO Schalllinien mit einer Berechnungshöhe von 5 m über Gelände.

An allen Immissionsorten, mit Ausnahme der Immissionsorte IO10.2, IO10.3, IO11.2, IO11.3, IO14 und IO21 bis IO22.1, wird der Immissionsrichtwert unter den o.g. Voraussetzungen unterschritten bzw. eingehalten. Die Überschreitungen an den o.g. Immissionsorten werden maßgeblich durch die Vorbelastung verursacht. Alle Immissionsorte liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der neu geplanten WEA (I17 2023).

Es ist von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlagen. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten (I17 2023).

## **2.4.2 Schatten**

Eine Prognose der zu erwartenden Auswirkungen durch Schattenwurf erfolgt in dem entsprechenden Gutachten, welches im Rahmen der Umplanung erstellt werden. Die Ausstattung beider geplanten Windenergieanlagen mit einer Schattenabschaltautomatik kann mögliche Überschreitungen der Schattenwurfzeiten verhindern. Insgesamt ist unter Einhaltung entsprechender, im UVP-Bericht formulierter, Vermeidungsmaßnahmen nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Umplanung des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch durch Schattenemissionen auszugehen.

## **2.4.3 Eiswurf**

Des Weiteren kann es in den Wintermonaten zu Eisabwurf bzw. Eisabfall im Bereich der Windenergieanlagen kommen. Grundlegend muss bei der Bewertung von vereisten Windenergieanlagen zwischen den Gefährdungen durch Eisabwurf und Eisabfall unterschieden werden. Der Eisabwurf ist das Abwerfen eines Eisobjektes während des Betriebes der Windenergieanlagen, das Eisobjekt wird durch die drehende Rotorbewegung beschleunigt. Der Eisabfall ist das Abfallen eines Eisobjektes bei abgeschalteter Windenergieanlagen (Trudelbetrieb), hierbei wird das Eisobjekt im Fallen durch den Wind abgetrieben (TÜV NORD 2020). Eine genauere Prognose der Auswirkungen durch Eisabwurf und -abwurf erfolgte durch die Berechnung des TÜV NORD vom 15.11.23 sowie 24.11.2023 (TÜV NORD 2023a, b). Darin wird nachgewiesen, dass der Einsatz der Parkposition (Rotor wird bei Eisansatz parallel zur Straße ausgerichtet) für WEA 14 und 15 eine deutliche Risikominderung hinsichtlich der Gefährdung des Straßenverkehrs auf der Landesstraße L85 bewirkt und daher als Maßnahme geeignet ist und umgesetzt werden muss. Das Individualrisiko auf der Landesstraße L85 durch die WEA 14 und WEA 15 liegt ebenfalls unterhalb des Risikogrenzwertbereichs.

#### 2.4.4 Landschaftsbild

Das Vorhaben führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Landschaftsbildes. Die geplanten Windenergieanlagen haben eine Gesamthöhe von 250 m. Damit werden sie dominierende technische Elemente in der Landschaft darstellen. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung kann bei mastenartigen Eingriffen i.d.R. nicht verwirklicht werden, es sei denn, gleichwertige Anlagen werden an anderer Stelle demontiert.

Die sichtverschattenden Elemente, wie Gehölzgruppen, Windschutzstreifen und Siedlungen im Umfeld, werden in größeren Entfernungen zu einer teilweisen optischen Abschattung des Windparks führen. Aufgrund der beträchtlichen Anlagenhöhe ist von einer erheblichen Fernwirkung auszugehen, die durch die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung minimiert wird.

Die Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild erfolgte nach BREUER (2001). Der Untersuchungsraum orientiert sich dabei an dem 15-fachen der Anlagenhöhen und beträgt 3.750 m. Die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Raumeinheiten bilden Regional- und Landschaftspläne, Luftbilder, Kartenmaterial sowie eigene Erfassungen. Der Untersuchungsraum ist durch Infrastruktur, Stromleitungen, Industrie- und Gewerbeflächen sowie durch die bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet.

Aktuell besteht der Windpark aus insgesamt 36 Windenergieanlagen. Zudem sind die Parallelplanungen zu berücksichtigen, bei denen in den Projekten Reinstedt I, II und III insgesamt 20 Anlagen rückgebaut werden und 11 Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Der Windpark verringert sich somit insgesamt um 7 Anlagen. Weiterhin ist östlich angrenzend eine Fremdplanung mit 4 WEA bekannt. Durch die Verringerung der Anlagen ist der Windpark in seiner Gesamtheit deutlich weniger massiv wahrnehmbar. Zusätzlich erfolgt eine visuelle Auflockerung des Windparks, da die neuen Anlagen westlich weniger dicht aneinander stehen. Durch die Reduzierung der Drehgeschwindigkeit der neuen Anlagen werden visuelle Störungen verringert. Die neuen Anlagen sind mit einer Höhe von 250 m deutlich höher als die rückzubauenden Anlagen.

Um die Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Landschaftsbild visuell abzubilden, wurden im Rahmen des Vorhabens Visualisierungen und eine Sichtbarkeitsanalyse des Ist- und Soll-Zustandes erstellt. Visualisierungen und Sichtbarkeitsanalyse sind dem Anhang der Unterlage zu entnehmen.

Für die Sichtbarkeitsanalyse wurde zunächst die Sichtbarkeit des Bestandwindparks ermittelt (Tab. 2-6, vgl. Karte 2.1) und anschließend mit der Sichtbarkeit der neuen Anlagen innerhalb des Bestandwindparks überlagert.

Tabelle 2-6: Sichtbarkeit des Bestandwindparks

Sichtbarkeit des Bestandwindparks	Fläche in ha
sichtbar	3.601
nicht sichtbar	1.171

Darüber hinaus wurde die Sichtbarkeit der Bestehenden Windenergieanlagen nach Umsetzung der Parallel- und Fremdplanungen ermittelt und anschließend mit der Sichtbarkeit der neuen Anlagen überlagert.

Tabelle 2-7: Sichtbarkeit nach Umsetzung der Parallel- und Fremdplanungen

Sichtbarkeit der Parallel- und Fremdplanungen	Fläche in ha
sichtbar	3.697
nicht sichtbar	1.076

Für die Ermittlung der zusätzlichen Belastung im Falle der Umsetzung der Parallel- und Fremdplanungen werden die Flächen berücksichtigt die, verglichen mit dem Zustand, zusätzlich durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Karte 2.2, Tab 2-8).

Tabelle 2-8: Erheblich beeinträchtigte Fläche durch Sichtbarkeit der geplanten Anlagen auf durch die Parallel- und Fremdplanungen sichtverschatteten Bereichen

Parallel- und Fremdplanungen nicht sichtbar	geplante Anlagen nicht sichtbar	Parallel- und Fremdplanungen nicht sichtbar, Planung sichtbar
1.076 ha	1.070 ha	6 ha

Der Bestandwindpark ist derzeit auf einer Fläche von 1.171 ha nicht sichtbar. Innerhalb dieser Bereiche sind die neuen Anlagen auf einer Fläche von 1.108 ha ebenfalls nicht sichtbar. Somit wird durch die geplanten Anlagen nur eine Fläche von 63 ha beeinträchtigt. Innerhalb der 63 ha sind vor der Baumaßnahme keine Windenergieanlagen, jedoch nach der Baumaßnahme Windenergieanlagen sichtbar. Im Falle der Umsetzung der Parallelplanungen ist dieser Windpark auf einer Fläche von 1.076 ha nicht sichtbar; innerhalb dieser Bereiche sind die neuen Anlagen auf einer Fläche von 1.070 ha ebenfalls nicht sichtbar. Durch die geplanten Anlagen wird in diesem Fall nur eine Fläche von 6 ha beeinträchtigt; innerhalb dieser sind vor der Baumaßnahme keine Windenergieanlagen, jedoch nach der Baumaßnahme Windenergieanlagen sichtbar.

Durch die Visualisierungen sowie dem Ist-Soll-Vergleich wird noch einmal deutlich, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besonders durch die Höhe der neuen Anlagen hervorgerufen wird. Der Windpark in seiner Gesamtheit wirkt nach dem Eingriff weniger massiv. Die Visualisierung ist im Anhang dargestellt.

### **3 Zusammenfassende Betrachtung der Umweltverträglichkeit**

Die Umplanung des Vorhabens beinhaltet die Verschiebung des geplanten Anlagenstandortes der WEA 14 und 15 sowie eine geänderte Zuwegung. Dadurch ergeben sich einige geringfügige Änderungen in den Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Für das Schutzgut Boden ergibt sich aufgrund der geänderten Zuwegungsplanung eine Erhöhung der dauerhaft teilversiegelten Fläche von vormals 5.545 m<sup>2</sup> auf nun 6.549 m<sup>2</sup>. Die dauerhaft vollversiegelte Fläche von 942 m<sup>2</sup> bleibt unverändert. Durch die geplante Kompensationsmaßnahme E1 „Anlage einer Strauch-Baum-Hecke“ kann der Eingriff in das Schutzgut Boden kompensiert werden.

Durch den Eingriff werden auch nach der Umplanung ausschließlich intensiv genutzte Ackerfläche beansprucht. Aufgrund der erhöhten Flächeninanspruchnahme von 1.004 m<sup>2</sup> erhöht sich auch der notwendige Kompensationsumfang um 1.048 Werteinheiten. Durch die geplanten Maßnahme E1 „Anlage einer Strauch-Baum-Hecke“ kann der durch die Umplanung entstandene, erhöhte Kompensationsumfang vollständig kompensiert werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG entsprechend den Empfehlungen aus dem Artenschutzfachbeitrag ergibt sich eine Änderung des Umkreises für die bewirtschaftungsbedingte Abschaltung (ASM<sub>5</sub>). Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Umplanung nicht.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleiben die Beeinträchtigungen nach der Umplanung vergleichbar mit denen der ursprünglichen Planung. Hinsichtlich des Eiswurfs sinkt jedoch das Risiko von Eisabfall getroffen zu werden nach der Umplanung auf einen zulässigen Wert. Die Sichtbarkeit der beiden geplanten Windenergieanlagen reduziert sich leicht, von vormals 10 ha auf nun 6 ha. Die Bilanzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild erfolgt nach Ersatzzahlungsverordnung Sachsen-Anhalts (NatSchRErsZV ST). Da sich die Höhe der beiden geplanten Anlagen im Zuge der Umplanung nicht verändert hat, beläuft sich die Ersatzzahlung nach wie vor auf 191.667,00 €. Hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfbelastung sind die Ergebnisse der ursprünglichen Planung und der Umplanung vergleichbar und es ist auch nach der Umplanung nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich durch die Umplanung des geplanten Vorhabens keine Veränderungen in der bisherigen Bewertung des Eingriffes. Aufgrund der geringfügigen Verschiebung der Anlage WEA 14 um 5 m nach Südwesten und der WEA 15 von rund 100 m nach Osten ergeben sich keine Änderungen in der Bewertung des Vorhabens in Bezug auf Schutzgebiete und NATURA-2000 Gebiete, da diese alle in über 1.000-m-Entfernung zum Vorhaben liegen.

Unter Berücksichtigung der im UVP-Bericht formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation von Eingriffen in die einzelnen Schutzgüter verbleiben durch die Umplanung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Das Vorhaben ist aus Sicht des Gutachters auch nach der Umplanung als umweltverträglich anzusehen.

#### **4 Quellenverzeichnis**

I17 WIND (2023): Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Reinstedt Nord, Stand 11.12.2023

JUWI GmbH (2023): Visualisierung des Vorhabens, Stand 18.12.2023

MEP PLAN GMBH (2023): Windpark Reinstedt - Faunistisches Gutachten Fledermäuse

TA LÄRM (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), vom Bundeskabinett am 11.8.98 beschlossen; GMBI. 1998 S. 503 ff, vom 28.8.98; zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm vom 1. Juni 2017

TÜV NORD ENSYS GMBH & Co. KG (2020): Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Reinstedt, Stand 19.06.2020

TÜV NORD ENSYS GMBH & Co. KG (2023a): Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Reinstedt, Stand 15.11. 23

TÜV NORD ENSYS GMBH & Co. KG (2023b): Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Reinstedt, Stand 24.11. 2023

## 5 Anhang

### 5.1 Maßnahmenblätter

#### 5.1.1 E<sub>1</sub> – Anlage einer Strauch-Baum-Hecke

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>E<sub>1</sub></b> (A= Ausgleichsmaßnahme V=Vermeidungsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)	
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>			
Anlage einer Strauch-Baumhecke			
<b>Lage der Maßnahme</b>			
Nördlich von Ermsleben. Gemarkung Ermsleben, Flur 3, Flurstück 2 und 288/61 Gesamtfläche: 0,25 ha; Länge: 280 m; Breite 9 m			
<b>Begründung der Maßnahme</b>			
Zu kompensierende Konflikte: K1 - Verlust bzw. Einschränkung von Bodenfunktionen durch Versiegelung und Teilversiegelungen K6 - Permanente Beeinträchtigung durch Verlust lufthygienisch wirksamer Grünflächen K9 - Inanspruchnahme von Biotoptypen geringer Wertstufe			
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Saum mit vereinzelt Baumbestand und intensiv genutzter Acker			
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Bodenfunktionen</li> <li>• Verbesserung des Landschaftsbildes durch Bildung von Blickachsen und Orientierungspunkten</li> <li>• Entwicklung der Landschaft durch Biotopaufwertung, Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft</li> <li>• Optimierung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere</li> <li>• Ausgleich von Biotopen und Bodenfunktionen durch den Bau der Windenergieanlagen</li> </ul>			
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzung einer standortgerechten Hecke unter Einbezug der bestehenden, lückigen Baumreihe</li> <li>• Höhenbegrenzung auf ca. 2,5 m durch die Auswahl der zu pflanzenden Sträucher (vgl. Tab. 5-1)</li> <li>• Anordnung der Gehölze in Reihen mit einem Reihenabstand von mind. 1m, die Anpflanzung der Gehölze erfolgt in Trupps von 3-4 Sträuchern, der Abstand der Gehölze innerhalb der Reihe beträgt 0,5 bis 1 m</li> <li>• Pflanzung von unempfindlichere Wildobstarten mit Stammschutz alle 20 bis 30 m unter Einbezug der bestehenden Bäume.</li> <li>• vorhandene Ackerzufahrt an der Kreuzung der Feldwege bleibt erhalten, Breite 10 m.</li> <li>• Bei Verlusten größer 10 % der Gesamtstückzahl sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Bei kleineren Ausfällen muss keine Nachpflanzung erfolgen, da sich in diesen Fällen die Lücken selbst begrünen.</li> <li>• Die Pflanzung und Pflege der Gehölze erfolgen gemäß DIN 18916 und 18919.</li> <li>• Gehölzanpflanzungen sind grundsätzlich in den Herbstmonaten durchzuführen.</li> </ul>			
Tabelle 5-1: zu verwendende Gehölze			
<b>Deutscher Artnamen</b>	<b>Wissenschaftlicher Artnamen</b>	<b>Deutscher Artnamen</b>	<b>Wissenschaftlicher Artnamen</b>
<b>Straucharten</b>		<b>Baumarten</b>	
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>

Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		
Wildrosen	<i>Rosa spec.</i>		

**Sicherung der Maßnahme:**

Dauerhafte Sicherung der oben benannten Flurstücke durch grundbuchliche Eintragung. Für die umzusetzenden Maßnahmenflächen liegt die Zustimmung der entsprechenden Eigentümer und/ oder Bewirtschafter vor und werden zwischen den Beteiligten vertraglich gesichert. Verantwortlich für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen sowie der notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen ist die JUWI GmbH bzw. der spätere Betreiber der Windenergieanlagen. Die Maßnahmenflächen bleiben nach der Umsetzung der Maßnahmen im Besitz der jetzigen Eigentümer.

**Zeitliche Zuordnung:**

Die Maßnahme ist bis spätestens ein Jahr nach Baubeginn der Windenergieanlage zu realisieren und bis zur dauerhaften Stilllegung der WEA zu erhalten.

**Beschreibung der Entwicklung und Pflege:**

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist der Stammschutz ggf. nachzubessern, die Pflanzung regelmäßig zu pflegen und je nach Witterungsverlauf zu wässern. Die Entwicklungspflege ist für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu gewährleisten. In dieser Zeit abgängige Gehölze sind unverzüglich gleichartig zu ersetzen.

**Funktionskontrolle:**

Die Kontrolle der Maßnahme ist im Genehmigungsbescheid in einer Nebenbestimmung zu der Maßnahme E1 geregelt.

Kontrolle nach Abschluss der Pflanzarbeiten

Kontrolle nach Abschluss der Fertigstellungspflege der Gehölze in belaubtem Zustand

Kontrolle nach Abschluss der Entwicklungspflege der Gehölze in belaubtem Zustand

Pflegezeitraum: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (5 Jahre)

**Kostenschätzung:**

Herstellung: 21.000,00 €

Pflegekosten: 7.500,00 €



Abbildung 5-1: Lage der Flächen der Maßnahme E1 – Anlage einer Strauch-Baum-Hecke

## 5.1.2 ASM<sub>1</sub> – Baustelleneinrichtung

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>1</sub></b> (V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Baustelleneinrichtung		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst den direkten Eingriffsbereich des Vorhabens		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b> K10 - Temporäre Beeinträchtigungen der Fauna durch Baufahrzeuge etc. (Lärm und visuelle Störungen) K11 - Beeinträchtigungen von Jagd-, Nahrungs- und Rasthabitaten K12 - Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Mögliche Reproduktionshabitate vegetationsgebundener und bodenbrütender Vögel		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für vegetationsgebundene und bodenbrütende Vogelarten während der Baufeldfreiräumung</li> <li>• Minimierung von Beeinträchtigungen während der Bauphase</li> </ul>		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren, die Baustelleneinrichtung soll grundsätzlich so wenig Lagerflächen und Fahrwege wie möglich vorsehen</li> <li>• Die temporären Montage- und Lagerflächen werden nach der Errichtung der Windenergieanlagen zurückgebaut und die Flächen wieder in ihren Ausgangszustand versetzt. Die Kranstellflächen der neuen WEA bleiben zu Wartungszwecken erhalten.</li> <li>• Gehölze, die direkt an die Baufelder sowie an die Zuwegung angrenzen, sind während der Bauarbeiten mit einem Stammschutz zu umgeben. Im Bereich der Zuwegung betrifft dies nur Bäume, die näher als 2 m am Straßenrand stehen, ausgenommen hiervon sind die Kurvenbereiche.</li> </ul>		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b> Die Maßnahme ist während der gesamten Bauzeit anzuwenden.		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b> Entfällt.		
<b>Funktionskontrolle:</b> Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ASM <sub>3</sub> )		
<b>Kostenschätzung:</b> Für die Maßnahme entstehen keine Kosten		

5.1.3 ASM<sub>2</sub> – Bauzeitenregelung

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>2</sub></b> (V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Bauzeitenregelung		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst den direkten Eingriffsbereich des Vorhabens.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b> K10 - Temporäre Beeinträchtigungen der Fauna durch Baufahrzeuge etc. (Lärm und visuelle Störungen) K11 - Beeinträchtigungen von Jagd-, Nahrungs- und Rasthabitaten K12 - Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Mögliche Reproduktionshabitate vegetationsgebundener und bodenbrütender Vögel und mögliche Quartiere von Fledermäusen im Baustellenbereich		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b> Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für europäische Vogelarten sowie für Fledermausarten während der Bauzeit		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar</li> <li>• Gehölzentfernung gemäß § 39 BNatSchG zwischen Anfang Oktober und Ende Februar</li> <li>• Freihalten des Baufeldes von Vegetation während der Brutsaison</li> <li>• Bei Baufeldfreimachung innerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten ist die Maßnahme ASM<sub>3</sub> zu beachten.</li> <li>• Verschiedene Arten nutzen auch im Herbst und Winter Gehölze als Lebensraum. Grundsätzlich ist vor der Rodung eine Prüfung auf Besatz mit geschützten Arten durch einen geeigneten Gutachter durchzuführen</li> </ul>		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b> Aus artenschutzfachlicher Sicht sind Rodungen außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu realisieren		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b> Entfällt.		
<b>Funktionskontrolle:</b> Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ASM <sub>3</sub> )		
<b>Kostenschätzung:</b> Für die Maßnahme entstehen keine Kosten.		

### 5.1.4 ASM<sub>3</sub> – Ökologische Baubegleitung

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>3</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Ökologische Baubegleitung		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst den Eingriffsbereich des Vorhabens.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b>		
K12 - Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b>		
Mögliche Reproduktionshabitate vegetationsgebundener und bodenbrütender Vögel im Eingriffsbereich, mögliche Quartiere von Fledermäusen in Bäumen im Eingriffsbereich		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b>		
Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für vegetationsgebundene und bodenbrütende Vogelarten und Fledermausarten während der Baufeldfreiräumung		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuung der gesamten Bauvorhabens durch Fachgutachter zur Überwachung der Einhaltung und Durchführung der geplanten Artenschutzmaßnahmen</li> <li>• Bei Baubeginn innerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten (Anfang März bis Ende August) Untersuchung der gesamten Fläche vor der Baufeldfreimachung einschließlich bei der notwendigen Entnahme von Gehölzen durch einen Fachgutachter auf Besatz mit geschützten Tieren</li> <li>• Aussetzen der Bauarbeiten bei Nachweis aktiver Bruten bis die Jungtiere das Nest verlassen haben</li> <li>• bei Entnahme von Einzelbäumen: Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen und auf Fledermausquartiereignung vor Entnahme durch Fachgutachter</li> <li>• Aussetzen der Entnahme von Einzelbäumen bei Besatz bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätte verlassen haben</li> <li>• Ersatz potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Kompensation durch Verbringen unbesiedelter Stammabschnitte in umliegende Waldbereiche oder durch Herstellung von Kastenrevieren jeweils in mindestens 1000 m Entfernung zum Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie Nr. IV Reinstedt, sowie Meldung an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz</li> <li>• Mitteilung der Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz bis spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen</li> </ul>		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b>		
Während der gesamten Bauzeit der Windenergieanlagen und ihrer Zuwegungen.		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b>		
Entfällt		
<b>Funktionskontrolle:</b>		
Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Zuge der Kontrolle nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich im Verhältnis 1:3 zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden. Da die Vermeidungsmaßnahme mit dem Entnehmen und Umsiedeln von Tieren oder deren Lebensformen verbunden ist, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.		
<b>Kostenschätzung:</b>		
Herstellungskosten: 5.000 € (netto)		

### 5.1.5 ASM<sub>4</sub> – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>4</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst die Mastumgebung der Windenergieanlagen.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b>		
K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b>		
Mögliche Anlockflächen von Groß- und Greifvögeln in den Nahbereich der Windenergieanlagen		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b>		
Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für kollisionsgefährdete Vogelarten während des Betriebs der Windenergieanlagen		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Verminderung des Vogelschlagrisikos für Greifvögel ist der Mastfußbereich der WEA so herzurichten, dass er als Lebensraum für Kleinsäuger (z. B. Mäuse) ungeeignet ist (z. B. Schotterung) bzw. ist die Fläche so zu gestalten, dass die darauf lebenden Kleinsäuger für die Greifvögel nicht einsehbar sind.</li> <li>• Im Mastfußbereich ist die Ausbildung einer natürlichen höherwüchsigen Gras-Krautvegetation (Gräser, Kräuter, Hochstauden) zuzulassen. Für diese Fläche ist eine Mahd oder ein Umbruch in einem mehrjährigen Rhythmus nur zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.</li> <li>• Im Mastfußbereich der WEA sowie auf den Kranstellflächen und den Zuwegungen zu den WEA darf kein Stallung, Kompost oder Klärschlamm gelagert werden.</li> <li>• das Aufstellen von Ansitzwarten für Greifvögel (Ansitzstangen) ist unzulässig</li> <li>• Freiflächen um Mastfüße der Windenergieanlagen sind so klein wie möglich zu halten.</li> <li>• Im Nahbereich der Windenergieanlagen dürfen keine Gehölze oder weiteren Strukturen geschaffen werden, welche eine Anlockwirkung auf besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten hervorrufen können.</li> </ul>		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b>		
Die Maßnahme ist ab der Inbetriebnahme der WEA und bis zur dauerhaften Stilllegung der WEA zu realisieren.		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b>		
ggf. Umbruch der Flächen in einem mehrjährigen Rhythmus während der Wintermonate		
<b>Funktionskontrolle:</b>		
Entfällt.		
<b>Kostenschätzung:</b>		
Herstellungskosten: 5.000,00 € (netto)		
Pflegekosten (über den gesamten Betriebszeitraum): 7.500,00 € (netto)		

### 5.1.6 ASM<sub>5</sub> – Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>5</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Bewirtschaftungsbedingte Abschaltzeiten		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst die Ackerflächen im Bereich des 250-m-Radius vom Mastfuß (gemessen vom Mastmittelpunkt) der einzelnen Windenergieanlage (siehe Anlage: Übersichtsplan zur ASM5). Ausgenommen sind Wege, Gehölzbestände (Hecken- und Baumbestände) sowie Baumschulkulturen. Insbesondere folgende Flurstücke: Gemarkung Reinstedt, Flur 8, Flst. 25; Gemarkung Frose, Flur 10, Flst. 170, 173		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b> K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Mögliche Tötung von Vögeln durch Schlag an den Windenergieanlagen während Bewirtschaftungen		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b> Vermeidung des Tötungsstatbestandes nach § 44 BNatSchG für Vogelarten während des Betriebes der Windenergieanlagen		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
Beschreibung der Maßnahme:		
1. Die WEA werden nach folgenden Parametern abgeschaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Zeitraum vom 01. April bis 31. August</li> <li>• jeweils bei der Ernte und Mahd von Feldfrüchten sowie beim Pflügen, Grubbern und Eggen im 250-m-Radius um die Windenergieanlagen</li> <li>• mit Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses</li> <li>• von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang</li> <li>• bis Windgeschwindigkeiten von 5,2 m/s im Gondelbereich</li> </ul>		
2. Ausgenommen von der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung sind alle Tätigkeiten in Baumschulkulturen und auf den Ackerflächen u.a. das Düngen, Wässern sowie Pflanzenschutzmaßnahmen.		
3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat mit den jeweiligen Bewirtschaftern der Flächen vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese den Betreiber vor Beginn der Ernte und Mahd von Feldfrüchten und vor Beginn der o. g. Bodenbearbeitungen (Pflügen, Grubbern und Eggen) informieren.		
4. Alternativ kann der Betreiber einen Windparkpaten beauftragen, der im Zeitraum vom 15. April bis 31. August täglich eine Prüfung und Fotodokumentation von Ernte- und Mahdereignissen sowie der o. g. Bodenbearbeitungen vornimmt und diese unverzüglich an den Betreiber meldet. Der Windparkpate prüft alle Ackerflächen im Bereich des 250-m-Radius um den Mastfuß der Windenergieanlagen für die keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen.		
5. Anstatt vertraglicher Vereinbarungen und anstatt eines Windparkpaten kann die Meldung an den Betreiber auch durch eine technische Überwachungseinrichtung mit automatischer Übertragung an den Betreiber erfolgen. Die Eignung der technischen Überwachungseinrichtung ist der unteren Naturschutzbehörde durch ein Monitoring über 1 Jahr nachzuweisen, in dem die vertraglichen Vereinbarungen bzw. der Windparkpate und die technische Überwachungseinrichtung parallel zum Einsatz kommen.		
6. Die Bewirtschaftung von durch den 250 m Radius angeschnittenen Ackerflächen bis zu einer Größe von maximal 1000 m <sup>2</sup> kann bei der Abschaltung einzelner Anlagen außer Acht gelassen werden, wenn diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden. Zum einen ist ihre Lockwirkung vergleichsweise gering, ebenso die Wahrscheinlichkeit, dass Mahd- und Ernteereignisse von nahrungssuchenden Großvögeln entdeckt werden. Zum anderen wird durch Herausnahme von einzeln bewirtschafteten Kleinstflächen aus der Regelung, die praktische		

Umsetzbarkeit der Maßnahme gewährleistet. Betroffene Flächen und zugeordnete WEA sind im Übersichtsplan zur ASM5 (Abbildung 5-2) dargestellt.

7. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Sabotage der Anzahl der Bewirtschaftungsereignisse durch einzelne Bewirtschafter) wird die uNB auf Antrag des Betreibers Abweichungen von der vorgenannten Abschaltung zulassen.

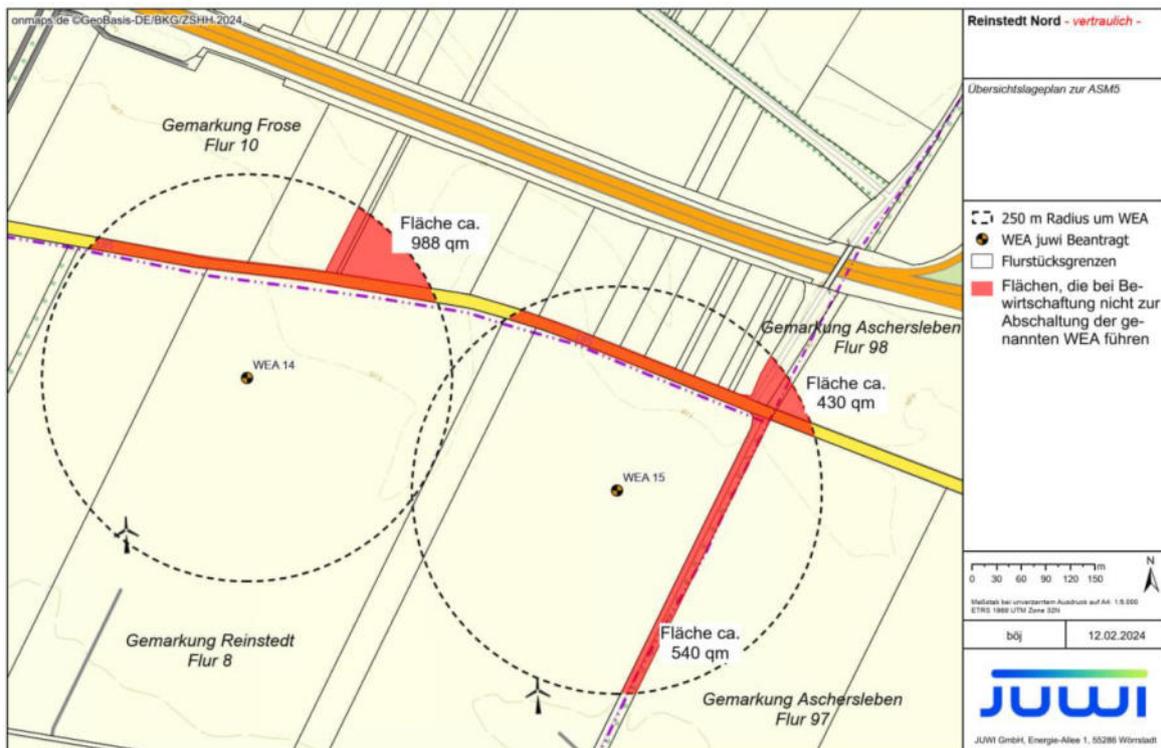


Abbildung 5-2: Übersichtsplan zu ASM5 - Der Geltungsbereich der temporären bewirtschaftungsbedingten Abschaltzeiten bei der Bodenbearbeitung und Ernteaktivitäten umfasst die Ackerflächen im Bereich des dargestellten 250-m-Radius um die einzelnen Windenergieanlagen.

#### Zeitliche Zuordnung:

Die Maßnahme ist ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen und bis zur dauerhaften Stilllegung der Windenergieanlagen zu realisieren.

#### Beschreibung der Entwicklung und Pflege:

Entfällt

#### Funktionskontrolle:

Verträge mit Bewirtschaftern sind der uNB vorzulegen.

Der Vertrag mit dem Windparkpaten ist der uNB vorzulegen, sofern dieser zum Einsatz kommt.

Das Konzept zur technische Überwachungseinrichtung mit automatischer Übertragung der Meldung ist der uNB vorzulegen, sofern dieses zum Einsatz kommt.

Die Abschaltungen sind gegenüber der uNB zu dokumentieren.

#### Kostenschätzung:

Entfällt

### 5.1.7 ASM<sub>6</sub> – Abschaltzeiten Fledermäuse

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>6</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Abschaltzeiten Fledermäuse		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Die Maßnahme umfasst den Eingriffsbereich des Vorhabens.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b> K13 - Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Entfällt		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b> Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 BNatSchG für schlaggefährdete Fledermausarten während des Betriebes der Windenergieanlagen		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Vordefinierte Abschaltzeiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach den folgenden Parametern: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10 in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> <li>• bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe &lt;6,5 m/s</li> <li>• bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C im Windpark</li> <li>• Abschaltung entfällt bei Starkniederschlag (&gt;5 mm/ 5 min) und Dauerregen (Zeitraum von 6 h &gt;0,5 mm / h)</li> </ul>		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b> Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10 in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> </ul>		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b> Entfällt		
<b>Funktionskontrolle:</b> Die Betriebsdaten der Windenergieanlagen werden der Genehmigungsbehörde für den Abschaltungszeitraum vom 01.04. bis 31.10. als 10 Minuten Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) in digitaler Form (Excel oder .csv Format) jährlich zum 30.11. vorgelegt. Konkret vorgelegt werden dabei die über die 10 Minuten Intervalle gemittelten Messwerte zu Windgeschwindigkeit in m/s, Gondelaußentemperatur in °C, Rotorgeschwindigkeit in U/min, Niederschlag in mm/h und Leistung in kWh sowie die Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone.		
<b>Kostenschätzung:</b> keine Angabe		

### 5.1.8 ASM<sub>7</sub> – Maßnahmen für den Feldhamster

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>7</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>		
Maßnahmen für den Feldhamster		
<b>Lage der Maßnahme</b>		
Kontrolle Hamstervorkommen: direkter Eingriffsbereich des Vorhabens Flächen zur Umsiedlung: südlich der geplanten Windenergieanlagen Gemarkung Ermsleben, Flur 6, Flurstücke 256/1, 8/1, 8/3, 310/8, 8/2 Gemarkung Ermsleben, Flur 7, Flurstück 92/2 Gesamtfläche: 4,81 ha.		
<b>Begründung der Maßnahme</b>		
<b>Zu kompensierende Konflikte:</b> K11 – Beeinträchtigungen von Jagd-, Nahrungs- und Rasthabitaten K12 – Mögliche Beeinträchtigungen von Reproduktionshabitaten K13 – Risiko der direkten Tötung von Individuen		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche:</b> Kontrolle Hamstervorkommen: direkter Eingriffsbereich des Vorhabens Flächen zur Umsiedlung: Ackerflächen mit einem beidseitig eines Wiesenweges bestehenden Blühstreifen		
<b>Zielkonzeption der Maßnahme:</b> Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für den Feldhamster		
<b>Umsetzung der Maßnahme</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle auf Hamstervorkommen in der gesamten Eingriffsfläche der geplanten und rückzubauenden Anlagen vor Baubeginn. Bei Hamstervorkommen erfolgt eine Umsiedlung.</li> <li>• Das Absammeln der Hamster ist im Bereich der Eingriffsflächen nach der Ernte und vor dem Umbruch der Felder vor Beginn von Arbeiten durchzuführen.</li> <li>• Die Umsiedlungsflächen liegen südlich der geplanten Windenergieanlagen es handelt sich um Ackerflächen mit einem bereits beidseitig eines Wiesenweges bestehenden Blühstreifen.</li> <li>• Für die Umsiedlungsfläche ist eine hamsterfreundliche Bewirtschaftung vorgesehen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Bodenbearbeitung auf eine Tiefe von höchstens 25 cm entweder spät im Herbst oder im zeitigen Frühjahr</li> <li>• Verzicht auf Feldarbeiten nach Einbruch der Dämmerung</li> <li>• Pflege eines bestehenden Blühstreifens mit hamsterfreundlichen Blühmischungen</li> <li>• Belassen einer Stoppelhöhe von mindestens 15 cm bei der Ernte und eine Verzögerung des darauffolgenden Umbruchs bis mindestens Mitte September oder bis mindestens 14 Tage nach der Ernte</li> <li>• Anbau von Luzerne oder dem Belassen von Getreidestreifen</li> <li>• Verzicht des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul> </li> <li>• Die Blühstreifen entlang des bestehenden Wiesenweges sind zu erhalten. Ggf. werden Neueinsaat erforderlich, wobei die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen sind. Sofern im Zuge der Kontrolle der Eingriffsbereiche keine Hamstervorkommen festgestellt werden, entfällt die Maßnahme.</li> </ul>		
<b>Sicherung der Maßnahme:</b> vertragliche Sicherung		
<b>Zeitliche Zuordnung:</b> Vor Baubeginn, vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen		
<b>Beschreibung der Entwicklung und Pflege:</b> Die Blühstreifen entlang des bestehenden Wiesenweges sind zu erhalten. Ggf. werden Neueinsaat erforderlich.		
<b>Funktionskontrolle:</b> Die Dokumentation und Kontrolle der Maßnahme wird im Genehmigungsbescheid in einer Nebenbestimmung zu der Maßnahme ASM <sub>8</sub> geregelt:		

<i>Projektbezeichnung:</i>  <b>Windpark "Reinstedt Nord"</b>	<b>Maßnahmenblatt</b>	<i>Maßnahmennummer:</i>  <b>ASM<sub>7</sub></b> <small>(V=Vermeidungsmaßnahme, A=Ausgleichsmaßnahme, E=Ersatzmaßnahme, ASM=Artenschutzrechtliche Maßnahme)</small>
<p>Vor Baubeginn sind die geplanten und zum Rückbau vorgesehenen Wege-, Fundament-, Kranstell- und Baustelleneinrichtungsflächen zzgl. einer Pufferzone von 100 m auf Vorkommen des Feldhamsters durch mit der Feldhamstersuche erfahrene Personen zu untersuchen. Die Untersuchung (die Nachweisführung ob dann aktuell Feldhamster auf den Flächen vorkommen oder nicht) ist nur in der Aktivitätsphase der Feldhamster unter Berücksichtigung der Deckung der angebauten Feldfrüchte im April / Mai bis September möglich. Das Ergebnis der Untersuchung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Werden Feldhamster in den betreffenden Bereichen gefunden, sind diese vor Baubeginn durch hinsichtlich der Hamsterumsiedlung erfahrene Personen auf die dafür vorgesehene Fläche (siehe Karte 3 im Artenschutzfachbeitrag) umzusetzen. Die Umsetzung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und zu protokollieren. Die Umsetzung von Feldhamster darf nicht während des Winterschlafes oder innerhalb der Reproduktionsphase erfolgen.</p>		
<p><b>Kostenschätzung:</b>  Kontrolle auf Hamstervorkommen: 500,00 €  Absammeln und Umsetzen der Hamster: 1.000 €  Hamsterfreundliche Bewirtschaftung, Pflegekosten: 41.000,00 €  Kostenschätzung gesamt: 43.300,00€ (netto)</p>		

## 5.2 Visualisierungen Fotopunkte 01 bis 13

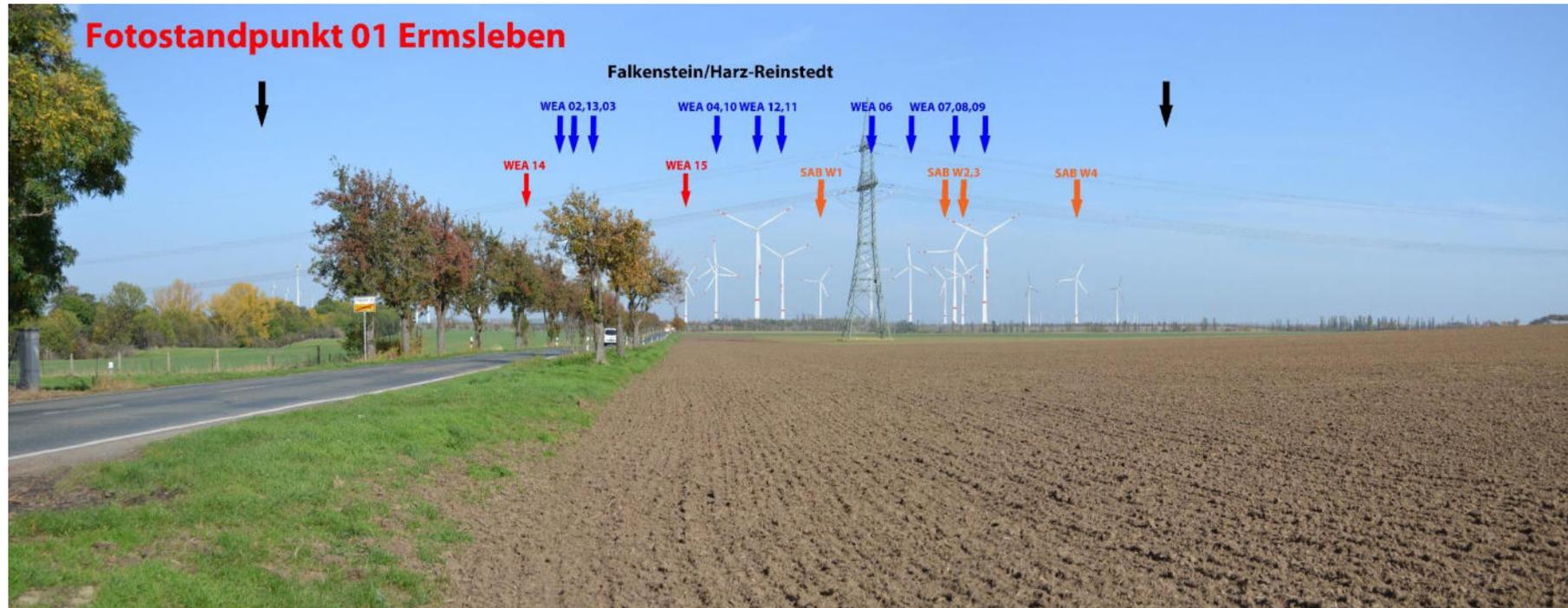


Abbildung 5-3: Fotopunkt 01 Ermsleben mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

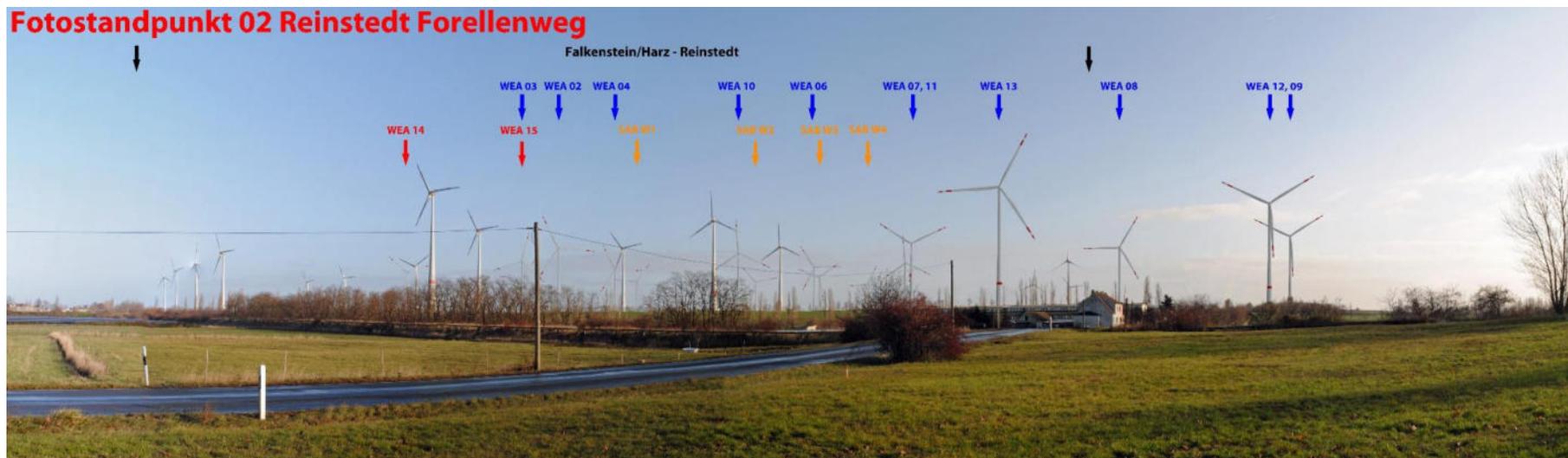


Abbildung 5-4: Fotopunkt 02 Reinstedt Forellenweg mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

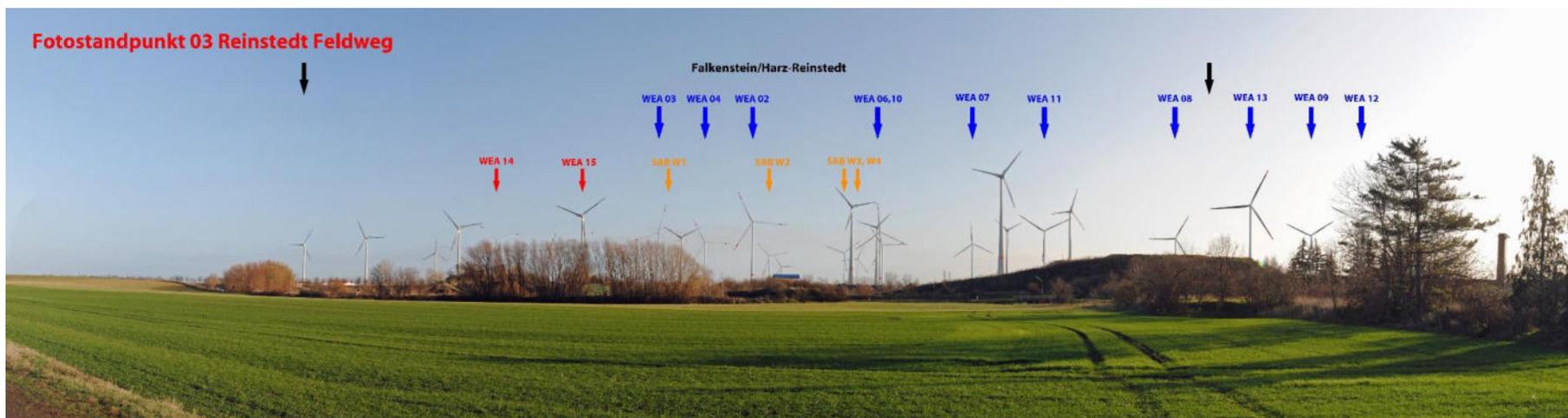


Abbildung 5-5: Fotopunkt 03 Reinstedt Feldweg mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

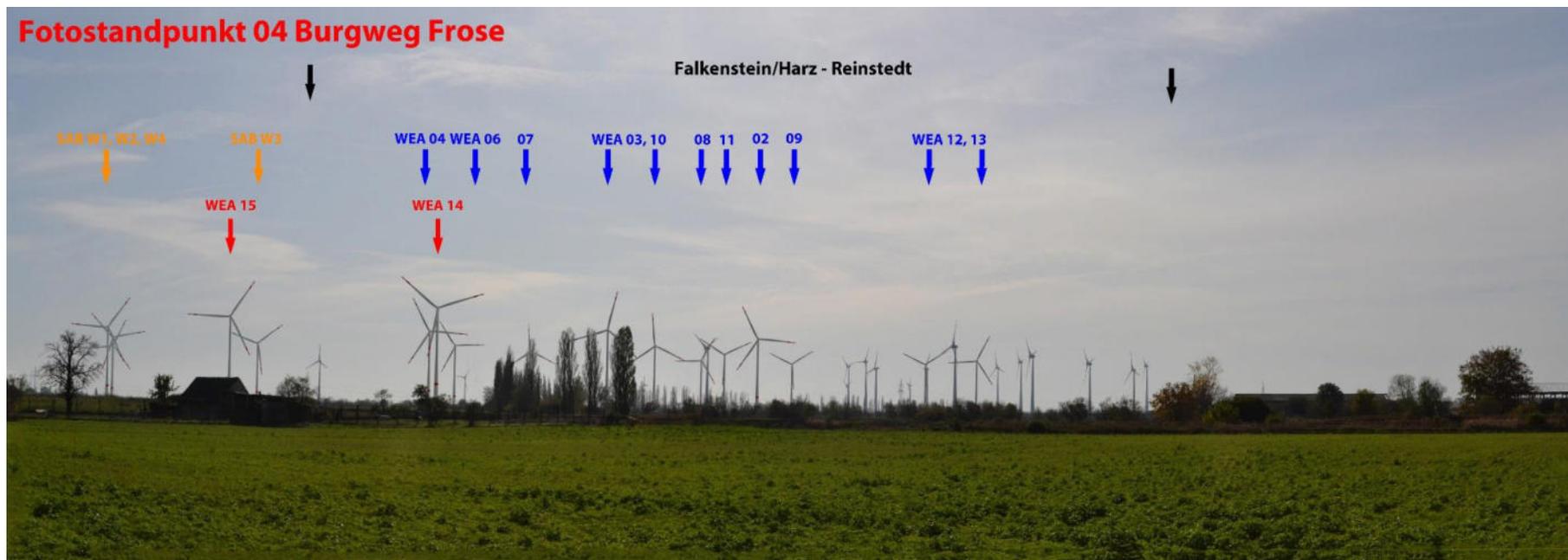


Abbildung 5-6: Fotopunkt 04 Burgweg Frose mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

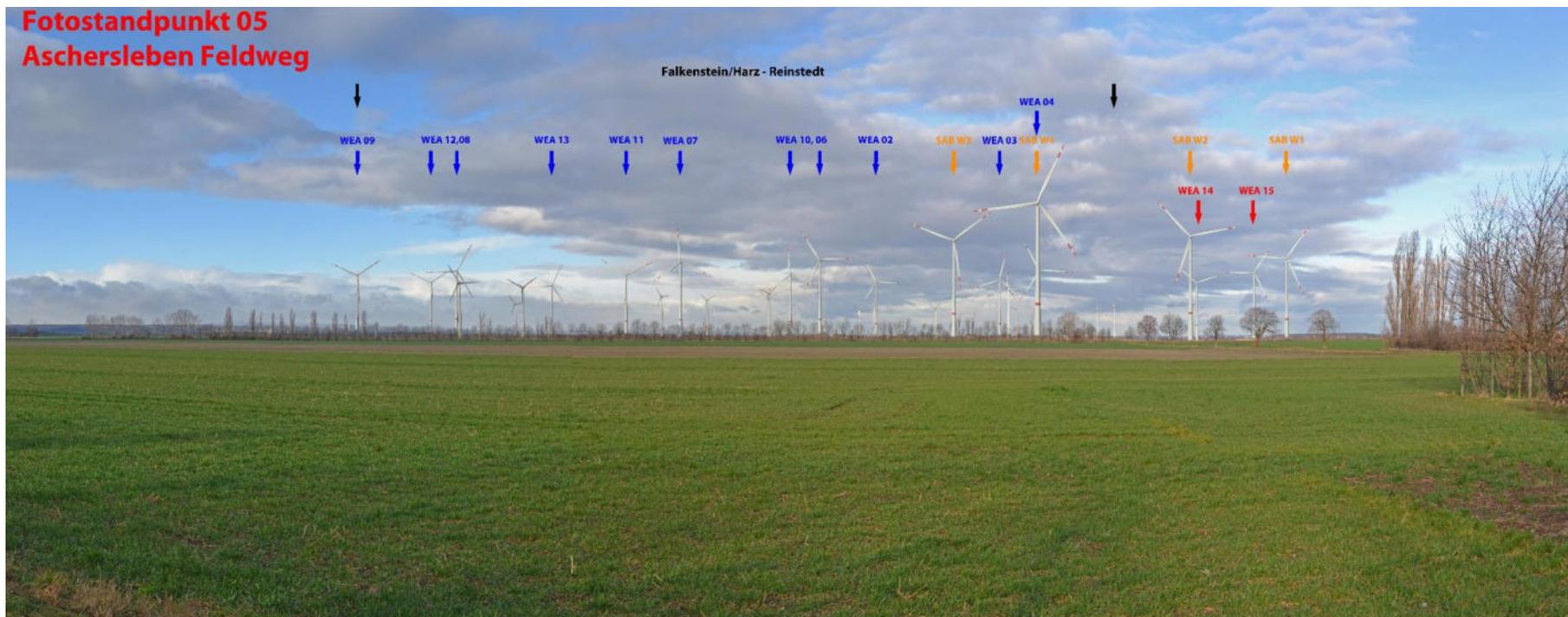


Abbildung 5-7: Fotopunkt 05 Aschersleben Feldweg mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

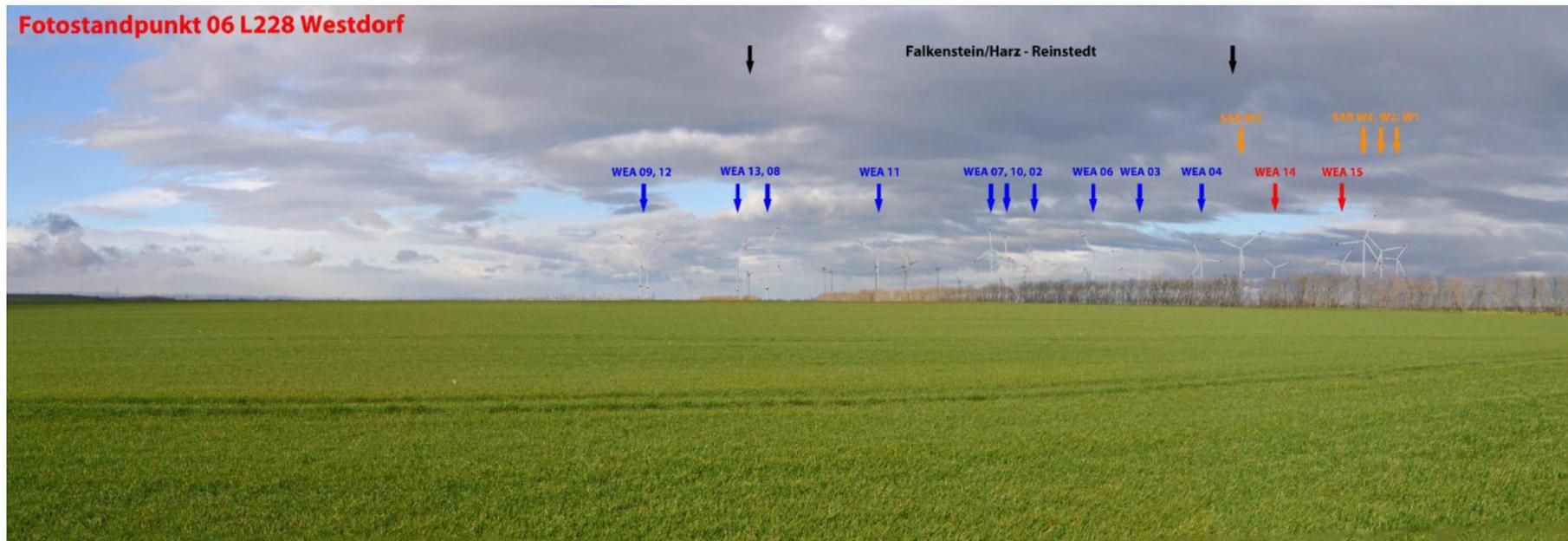


Abbildung 5-8: Fotopunkt 06 L228 Westdorf mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

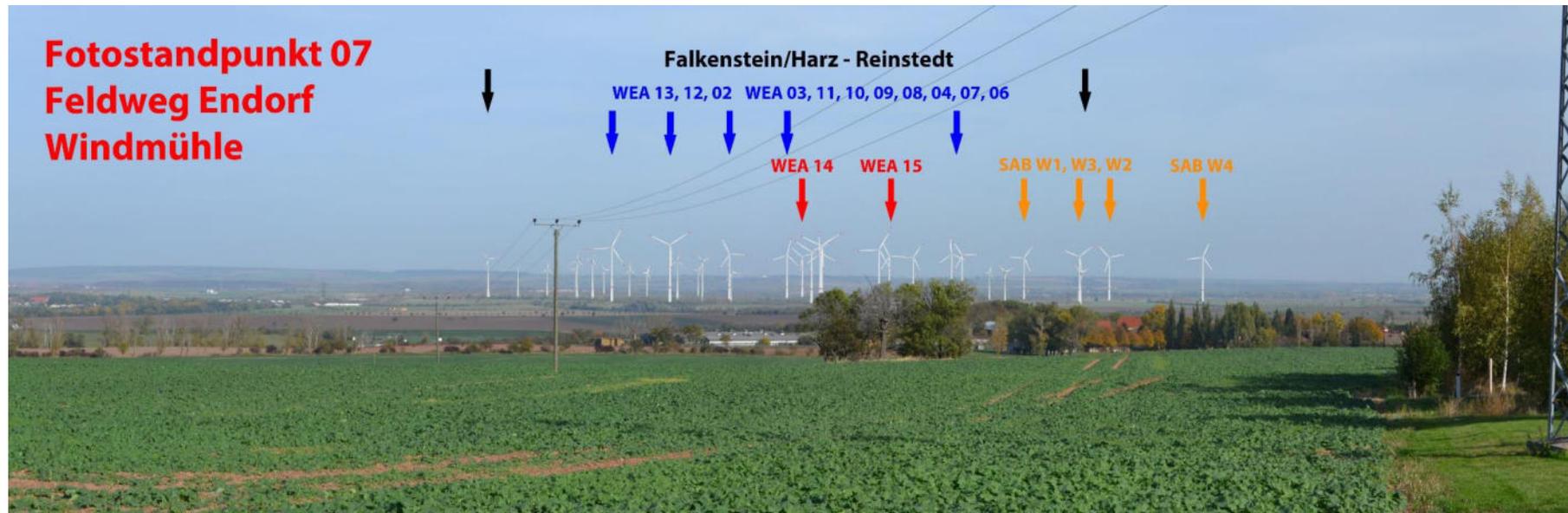


Abbildung 5-9: Fotopunkt 07 Feldweg Endorf Windmühle mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

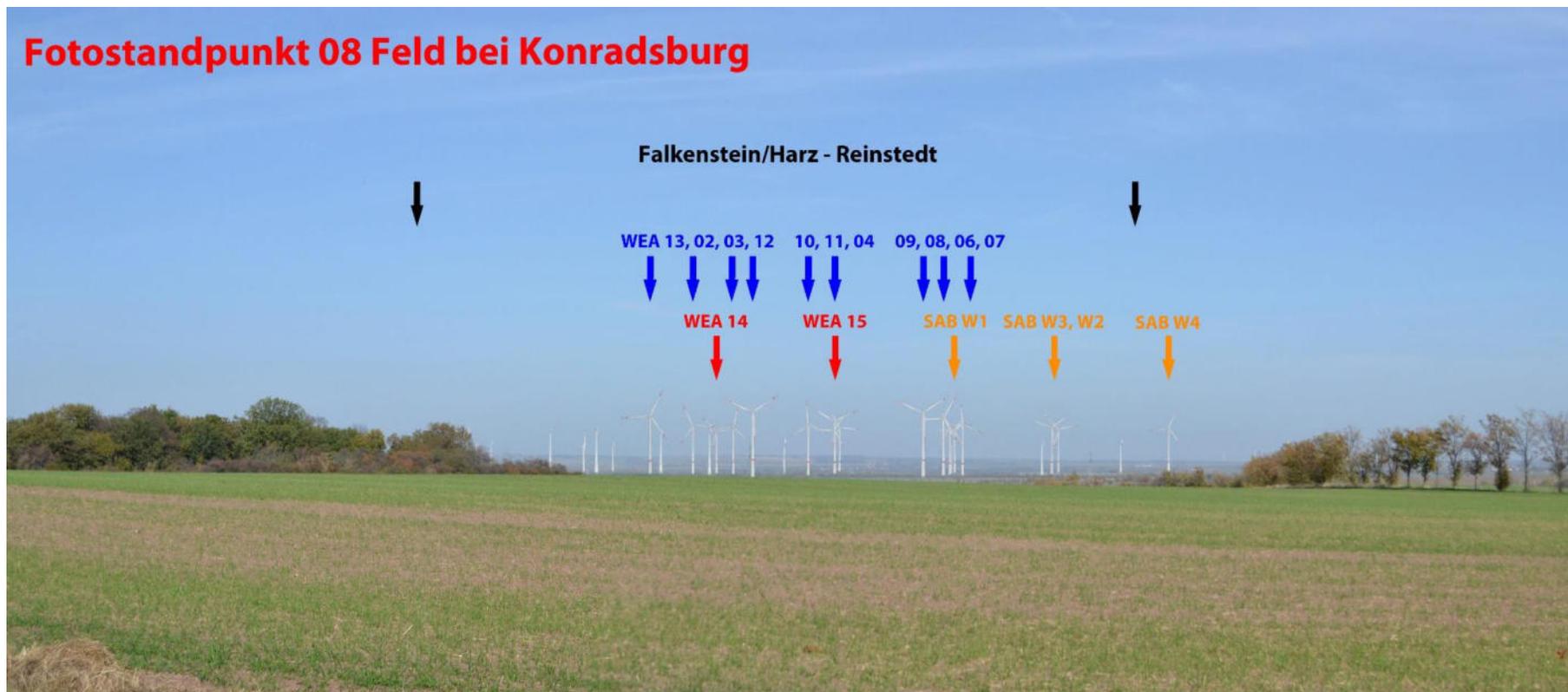


Abbildung 5-10: Fotopunkt 08 Feld bei Konradsburg mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

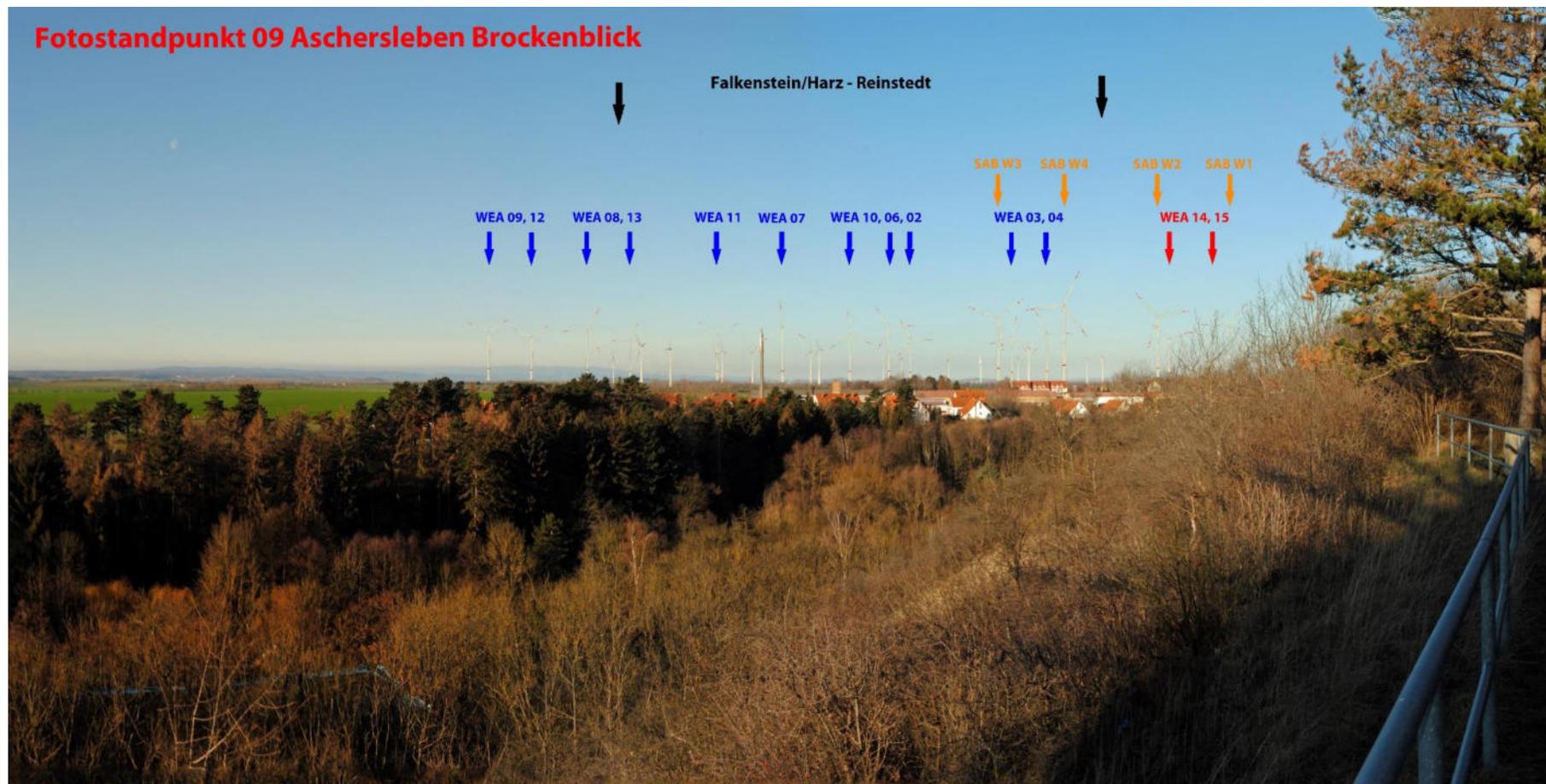


Abbildung 5-11: Fotopunkt 09 Aschersleben Brockenblick mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

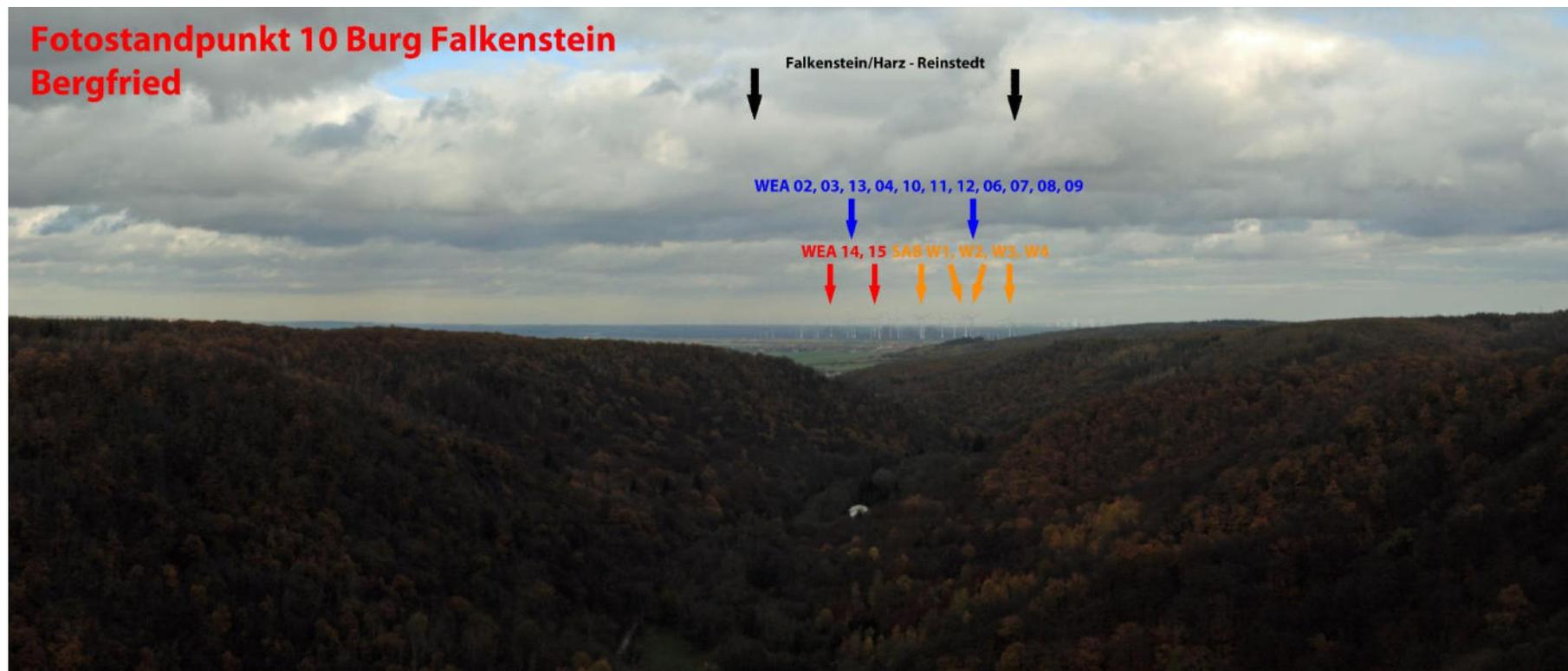


Abbildung 5-12: Fotopunkt 10 Burg Falkenstein Bergfried mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

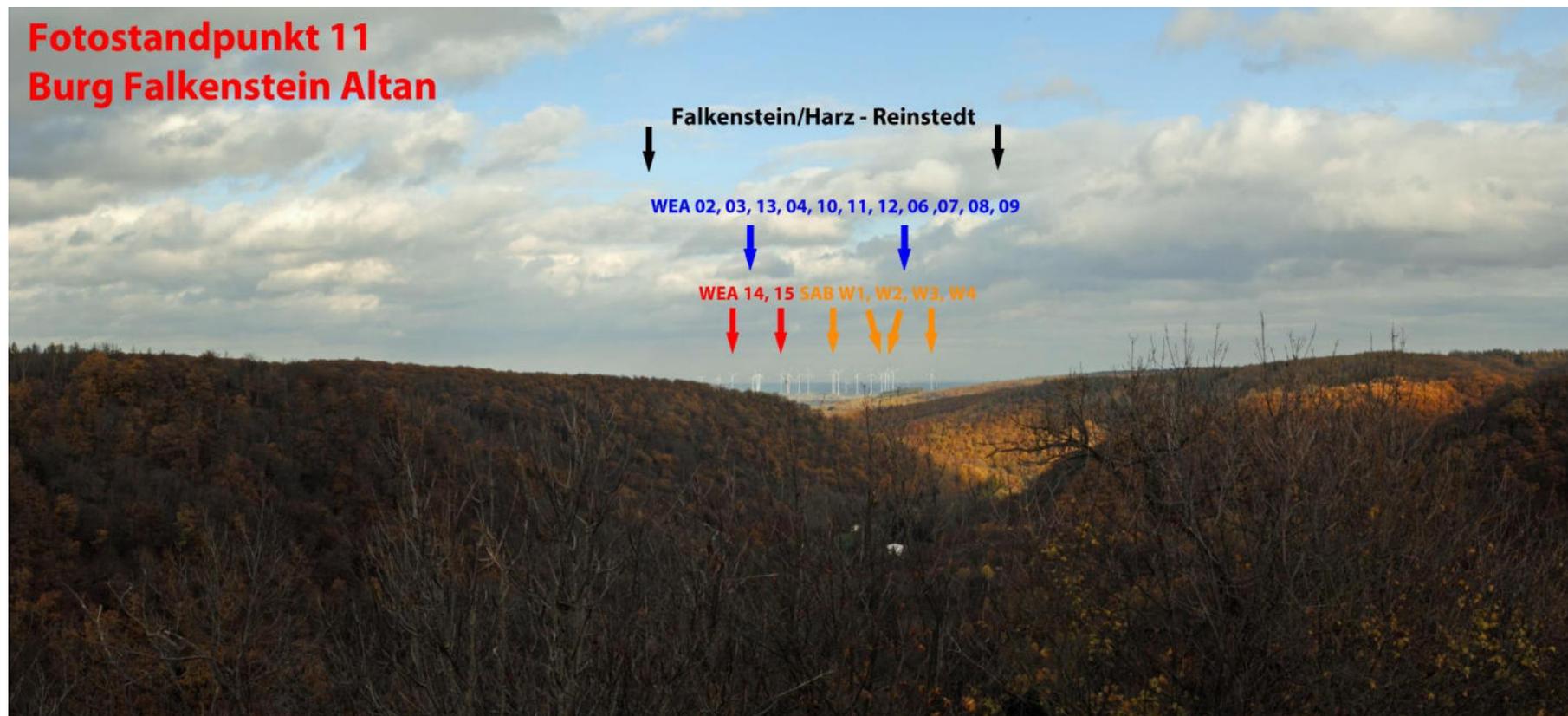


Abbildung 5-13: Fotopunkt 11 Burg Falkenstein Altan mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

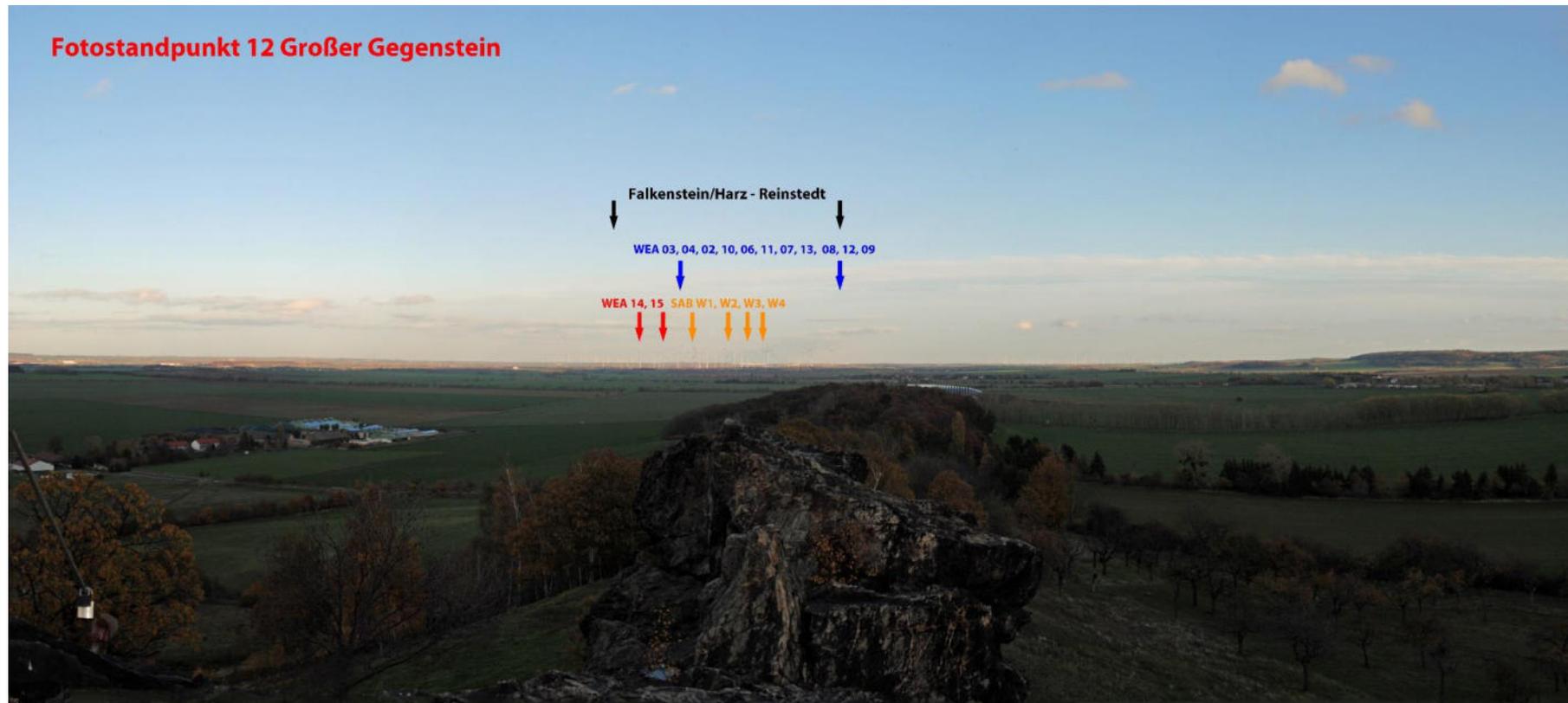


Abbildung 5-14: Fotopunkt 12 Großer Gegenstein mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)



Abbildung 5-15: Fotopunkt 13 Schlossplatz Ballenstedt mit Neuplanung (rot), Parallelplanung (blau) und Fremdplanung (orange) (JUWI 2023)

### **5.3 Kartenwerk**

**Karte 1 – Biotope**

**Karte 2.1 – Landschaftsbildanalyse**

**Karte 2.2 – Landschaftsbildanalyse mit Parallel- und Fremdplanung**

Karte 1: Biotoptypenkartierung

(Stand: 17.01.2023)

Kartenlegende

Biotop

- VSB, Straße versiegelt
- VWB, befestigter Weg
- AI, intensiv genutzter
- GSA, Ansaatgrünland
- URB, Ruderalflur, gebildet von ein-bis zweijährigen Arten

Grundlagen

- geplante Windenergieanlagen
- Baufeld
- temporäre Flächeninanspruchnahme
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Bestehende Wege aus Parallelplanung



Auftraggeber:  
JUWI GmbH  
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



**Windpark "Reinstedt Nord"**  
Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung

**Karte 2.1: Landschaftsbildanalyse**  
(Stand: 11.01.2024)

**Kartenlegende**

**Landschaftsbild nach Breuer (2001)**

-  sehr gering
-  gering
-  mittel
-  hoch

**erheblich beeinträchtigte Fläche durch die geplanten Anlagen**

-  Planung sichtbar, Bestand nicht

**Grundlagen**

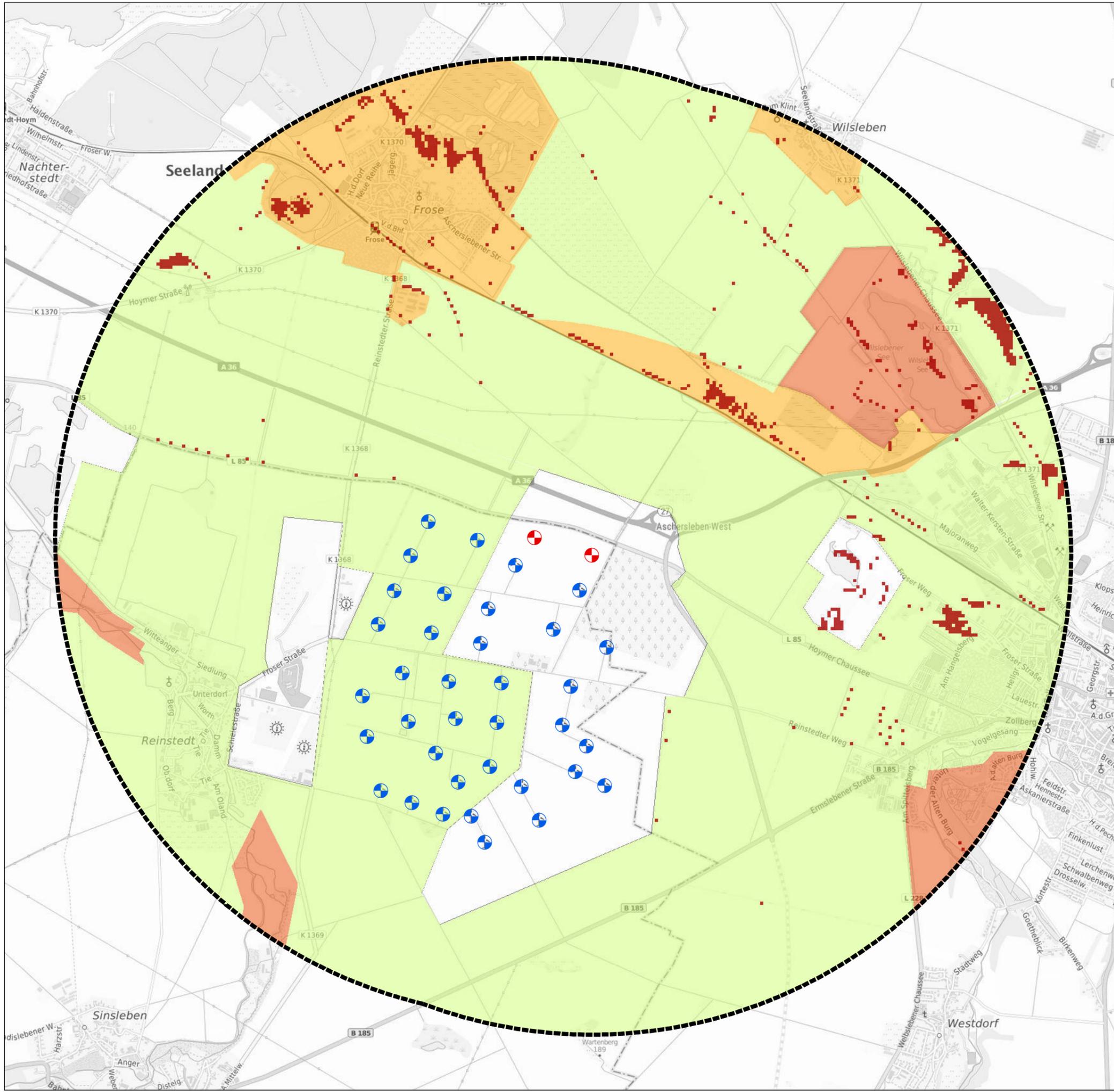
-  bestehende Windenergieanlagen
-  geplante Windenergieanlagen

 3.750-m-Radius



Auftraggeber:  
JUWI GmbH  
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

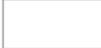
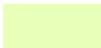


**Windpark "Reinstedt Nord"**  
Zusammenfassende Unterlage zur Umplanung

**Karte 2.2: Landschaftsbildanalyse mit Parallel- und Fremdplanung**  
(Stand: 12.01.2024)

**Kartenlegende**

Landschaftsbild nach Breuer (2001)

-  sehr gering
-  gering
-  mittel
-  hoch

**erheblich beeinträchtigte Fläche durch die geplanten Anlagen**



**Grundlagen**

-  geplante Windenergieanlagen
-  3.750-m-Radius
-  Rückbau Parallelplanung
-  Fremdplanung
-  bestehende Windenergieanlagen



Auftraggeber:  
JUWI GmbH  
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:  
MEP Plan GmbH  
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

